

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 23. August 2000

1367. Interpellation von Walter Sutter betreffend Arbeitsvergabe durch das Elektrizitätswerk (ewz) für das «Unterwerk Selnau». Am 12. Juli 2000 reichte Gemeinderat Walter Sutter (SVP) folgende Motion GR Nr. 2000/367 ein:

Dem Interpellanten ist bekannt, dass bei der Arbeitsvergabe durch das ewz beim «Unterwerk Selnau» Projekt 609 nach Angebotsrunde von den Offertstellern ein zusätzliches Sponsoring für das KKK (Museum für konstruktive und konkrete Kunst) verlangt wurde. Die Arbeitsvergabe erfolgte dann aber weder an den günstigsten Anbieter noch an den grössten Sponsor.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien vergibt das ewz Aufträge an Dritte?
2. Wird die ganz spezielle Vergabepraxis des ewz (Aufforderung zu Sponsoring) auch von anderen Gemeindewerken angewendet?
3. Werden bereits gemachte Sponsorenbeiträge rückvergütet?
4. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Stadtrat diese Vergabepraxis zu ändern, damit für alle Anbieter die gleichen Massstäbe gelten?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

An der Selnaustrasse 25 befindet sich das im Eigentum des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich stehende Gebäude «Unterwerk Selnau». Das vom ehemaligen Stadtbaumeister Herter konzipierte Gebäude stammt aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Nach der Inbetriebnahme des neuen Unterwerks «Zeughaus» konnte das im Anbau des Gebäudes Selnaustrasse 25 zuletzt noch betriebene 50-kV-Unterwerk ausser Betrieb genommen und demontiert werden. Das Gebäude «Unterwerk Selnau» ist daher heute für das ewz nicht mehr betriebsnotwendig; lediglich im Untergeschoss befinden sich noch eine Transformatorenstation sowie eine Gleichrichteranlage, welche Fahrstrom ins Fahrstromnetz der Verkehrsbetriebe (VBZ) einspeist. Das Gebäude befindet sich an städtebaulich attraktiver Lage und gilt als denkmalpflegerisch wertvoll. Es soll daher erhalten werden. Die Gebäudehülle ist sanierungsbedürftig. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 1614 vom 22. September 1999 bewilligte der Stadtrat dem ewz zu diesem Zweck gebundene Ausgaben in Höhe von Fr. 4 850 000.–. Die grosse Halle steht seit wenigen Jahren leer und wird vom ewz teils für eigene Veranstaltungen benutzt, teils für Drittveranstaltung vermietet. Der Anbau ist hingegen erst 1999 durch das Ausräumen des stillgelegten Unterwerks frei geworden. Er soll an die Stiftung für konstruktive und konkrete Kunst (KKK) als Museum vermietet werden.

Der Einbau des Museums wird von der Stiftung als Mietereinbau selbst realisiert und finanziert. Sie wird dabei rund Fr. 6 000 000.– in das Gebäude investieren. Diese Mittel werden der Stiftung mehrheitlich von privaten Spendern zur Verfügung gestellt; bis dato wird auch die Mehrheit der laufenden Ausgaben der Stiftung nicht durch Subventionen der Stadt oder des Kantons finanziert (vgl. Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 234 vom 12. Juli 2000, Stiftung für konstruktive und konkrete Kunst, Beitrag 2001 bis 2003). Daher

untersteht die Stiftung KKK nicht der kantonalen Submissionsverordnung (vgl. § 1 Abs. 2 SubmV). Im Gegensatz zum ewz, das als städtische Dienstabteilung an die SubmV gebunden ist, darf die KKK bezüglich der Vergabe ihrer Bauleistungen z. B. Abgebotsrunden durchführen oder Sponsorenbeiträge der Unternehmer an die Stiftung berücksichtigen.

Die Bauarbeiten des ewz und der Stiftung KKK am gleichen Gebäude müssen zwangsläufig koordiniert werden. Extern wurden von beiden Parteien die Architekten Meier + Steinauer Partner AG, Zürich, mit der Koordination beauftragt. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird angestrebt, gleichartige Bauarbeiten für beide Bauherrschaften an einen Unternehmer zu vergeben. Diese Umstände werden in den Offertdokumenten zuhanden der Unternehmer deklariert und erläutert. Bei einzelnen Baulosen kann es daher vorkommen, dass gleichartige Bauarbeiten teils zu Lasten des ewz, teils zu Lasten der Stiftung KKK gehen. Auch in solchen Fällen hat das ewz die SubmV anzuwenden, wohingegen es der Stiftung KKK im Grundsatz frei steht, in Bezug auf ihren Anteil der Bauleistung mit dem Unternehmer eine Sondervereinbarung zu treffen. Das ewz erhält von allfälligen Sondervereinbarungen der Stiftung KKK in der Regel keine Kenntnis. Es fällt seine Vergabeentscheid ohne Berücksichtigung sachfremder Überlegungen aufgrund der SubmV.

Der Interpellant hat nicht näher dargelegt, auf welche Vergabe oder Vergaben sich seine Interpellation bezieht. Seine Angabe «Projekt 609» wird in keinem offiziellen Dokument verwendet. Meier + Steinauer verwenden intern für den Umbau Unterwerk Selnau des ewz die Bezeichnung «Objekt 609» und für den Einbau des Museums im Unterwerk Selnau des ewz die Bezeichnung «Objekt 620». Da der Interpellant Inhaber eines Kaminfeger- und Dachdeckergeschäfts in Zürich 6 ist, darf vermutet werden, dass sich seine Darstellung am ehesten auf die Vergabe «Objekt 609/620 BKP Nr. 224,0 Deckungen (Steildächer)» bezieht. Jedenfalls ist dies einer der Fälle, in welchem ein Teil, nämlich etwa 20 Prozent der Leistung, zu Lasten der Stiftung KKK geht (Anpassung der Dachkonstruktion für den Einbau von Dachfenstern, zusätzliche Isolation), während auf das ewz 80 Prozent der Bauleistung entfallen. Entgegen der Schilderung des Interpellanten hat das ewz diesen Auftrag nach dem Einladungsverfahren gemäss §§ 8/9 SubmV an den Offerenten mit dem niedrigsten Preis vergeben. Von allfälligen Sponsorenbeiträgen in diesem Zusammenhang ist dem Stadtrat nichts bekannt. Dem Stadtrat sind auch keine anderen Vergabungen im Zusammenhang mit dem «Unterwerk Selnau» bekannt, auf welche die Schilderung des Interpellanten zutreffen würde.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Stadtrat die einzelnen Fragen der Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Das ewz vergibt seine Aufträge an Dritte nach den gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zulässigen Vergabekriterien.

Zu Frage 2: Weder das ewz noch andere Werke der Stadt Zürich wenden eine spezielle Vergabepaxis (Aufforderung zu Sponsoring) an.

Zu Frage 3: Der Stadtrat hat Sponsorenbeiträge an die Stiftung KKK weder entgegengenommen noch vermittelt. Er hat daher auch nichts rückzuvergüten.

Zu Frage 4: Entfällt (siehe Frage 2).

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber